

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Schulen & Sport
Verfasser/in
Fuchs, Simone

Vorlagen-Nr.
103/06/2026
Aktenzeichen

Anlagedatum
18.06.2026

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.07.2026	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.07.2026	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Kommunales Personalkonzept zur Ferienbetreuung im Rahmen des GaFöG ab Schuljahr 26/27

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt das als Anlage beigefügte kommunale Personalkonzept zur Ferienbetreuung im Rahmen des GaFöG's ab dem Schuljahr 26/27 mit u.a. folgenden Punkten:

- Personalmehrbedarf von 0,4 Stellen (ca. 24.000 €) für das Haushaltsjahr 2027
- Die Einführung einer Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung
- Die Benutzungsgebühren sind kostendeckend zu kalkulieren. Grundlage der Gebührenkalkulation sind insbesondere die jeweils aktuellen Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Ferienbetreuung sowie die Anzahl an Plätzen
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebühren jährlich auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Belegungszahlen zu kalkulieren

Anlagen

Kommunales Personalkonzept zur Ferienbetreuung

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☒ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von 24.000 € ☐ nein

☒ ja, in Höhe von
Die finanziellen Auswirkungen werden durch
Gebühren gegenfinanziert

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☒ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

☒ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Kommunales Personalkonzept zur Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ab 1. August 2026

1. Ausgangslage

Die stufenweise Einführung des GaFöG sieht vor, dass der Anspruch zum Schuljahr 2026/2027 für Kinder der 1. Klassenstufen sowie den Juniorklassen mit ihrem Einschulungstag beginnt und bis zum Schuljahr 2029/30 auf alle Grundschulkinder (Klasse 1 bis 4) ausgeweitet wird.

Grundsätzlich umfasst der Rechtsanspruch eine Betreuung in 48 von 52 Wochen im Jahr von Montag bis Freitag im Umfang von 8 Stunden täglich. Die Unterrichtszeit wird angerechnet.

Das GaFöG sieht damit vor, dass auch eine Betreuung in den Ferienzeiten, mit Ausnahme von vier Wochen, anzubieten ist. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

Das Betreuungsangebot in den Ferien ist, wie auch die Schulkindbetreuung während der Schulzeit, kostenpflichtig. Die Kosten variieren je nach Angebot.

1.1 Schließzeiten

Die Bundesländer können Schließzeiten von maximal vier Wochen (während der Schulferien) pro Schuljahr festlegen. In der Regel bedeutet das einen Anspruch auf etwa zehn Wochen Ferienbetreuung. Baden-Württemberg überlässt die Schließzeitenregelung den einzelnen Kommunen. Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat in dem bereits bestehenden Netzwerk „Ferienbetreuung“ mit allen Akteuren die Weihnachts- und Fastnachtsferien sowie die beweglichen Ferientage der Schulen als Schließzeit definiert.

1.2 Ausbau der Ferienbetreuung

Ogleich sich der Rechtsanspruch auf den ganzen Landkreis bezieht, liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Kommunen ein adäquates Ferienbetreuungsangebot zu schaffen. Auch mit der gesetzlichen Zielsetzung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu fördern sowie eine Bildungschancengleichheit zu schaffen, sind Betreuungsangebote vor Ort zu fokussieren.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) möchte das bereits bestehende und vielfältige Ferienbetreuungsangebot weiter ausbauen und dabei weitere Kooperationen mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen Trägern schließen.

Ziel ist, die Ferienbetreuungsangebote kostendeckend und damit verlässlich anzubieten. Damit einher gehen verbindliche Anmeldungen zu zwei definierten Stichtagen. Die Anmeldungen für die Ferienbetreuungsangebote in den Oster- und Pfingstferien müssen bis zum 1.12. eines jeden Jahres erfolgt sein. Der Stichtag für die Sommer- und Herbstferien liegt beim 15.3. eines jeden Jahres.

Die kommunale Schulkindbetreuung soll einen Teil der Ferienbetreuung anbieten. Dazu wurde das nachstehende Personalkonzept entwickelt.

2. Grundlagen des Personalkonzepts der Stadt Rheinfelden (Baden)

2.1 Aufbau verlässlicher Teamstrukturen

Das Personalkonzept zur Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung erfordert eine Kombination aus pädagogischen Fachkräften, Zusatzkräften und externen Partnern.

Um den Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung, mit Ausnahme von bis zu vier Wochen, zu gewährleisten, müssen flexible Arbeitszeitmodelle, multiprofessionelle Teams und Kooperationen mit Vereinen oder der Jugendhilfe zentral gesteuert werden. Hierbei gilt es insbesondere verlässliche Teamstrukturen für die Ferienzeiten aufzubauen.

2.2 Das pädagogisches Team

Ziel ist, ein Ferienbetreuungsteam zu schaffen, das sich aus einer pädagogischen Fachkraft (aus der Schulkindbetreuung) oder einer kommunalen Schulsozialarbeiterin und weiteren Ergänzungskräften zusammensetzt.

Ergänzungskräfte können sein:

- Betreuungskräfte aus der kommunalen Schulkindbetreuung
- „Ferienjobber“ = Honorarkräfte (Schüler:innen ab 16 Jahren, Studenten, Auszubildende an den Fachschulen für Sozialwesen)
- Auszubildende (Anerkennungspraktikanten in der Schulkindbetreuung),
- FSJler (die Stadt Rheinfelden (Baden) verfügt zum Schuljahr 26/27 über insgesamt 9 (städtische) Stellen wovon 7 bereits besetzt sind. Zusätzlich haben die Schulen 3 FSJ'ler Stellen die über das Kultusministerium gefördert werden. Im Schuljahr 27/28 kommen zwei weitere Stellen, die über das Kultusministerium gefördert werden hinzu, insgesamt sind es dann 5 Stellen). Hier ist zwingend zu beachten, dass die Freiwilligen-Schulungen der 5, vom Kultusministerium geförderten, Stellen zwingend in den Ferien erfolgen müssen. Bei allen anderen Stellen sieht das Deutsche Rote Kreuz Freiwilligen-Schulungen wie folgt vor: eine Herbstferienwoche, eine Osterferienwoche und eine Pfingstferienwoche. Lediglich die Sommerferien sind frei. Sollte von dieser Regelung abgewichen werden, hat dies zur Konsequenz, dass die städtischen FSJler während des Schulbetriebes fehlen.
- Ehrenamtliche

2.3 Hauswirtschaftsteam

Bei einer Betreuung von bis zu 8 Stunden soll ein warmes Mittagessen angeboten werden. Dieses wird an den kommunalen Standorten der Schulkindbetreuung zubereitet, so dass eine Verpflegung mit *Apetito* vorgesehen ist. Bei einer Verpflegung von mehr als 24 Kindern sind zwei Kräfte vorzusehen.

2.4 Weitere Akteure

Da die Räumlichkeiten in den Ferienzeiten genutzt und entsprechend betreut werden müssen, ist die Zuständigkeit des jeweils zuständigen **Hausmeisters** zu berücksichtigen und zu klären.

Der Umfang der **Gebäudereinigung** muss ebenfalls angepasst werden.

3. Qualitätsstandards

Um das Wohl der Kinder zu sichern gilt es das besondere Setting „Ferienbetreuung“ zu berücksichtigen. D.h. dass sich zeitgleich eine neue Gruppe aus Grundschulkindern der ganzen Stadt zusammenfinden wird, deren Dynamik oder besonderen individuellen Herausforderungen noch unbekannt sind.

Hieraus resultieren bestimmte pädagogische Erfordernisse die dringend einzuhalten sind, um die Qualität des Angebotes zu sichern sowie die Aufsichtspflicht zu erfüllen.

3.1 Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft

Zur pädagogischen Leitung bedarf es mindestens einer pädagogischen Fachkraft, die über die notwendigen fachlichen Kenntnisse bzgl. Gruppendynamiken und entwicklungspsychologischen Grundlagen verfügt. Die Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft ist über den gesamten Betreuungszeitraum erforderlich. In Ausnahmefällen kann dies an eine erfahrene Betreuungskraft aus der Schulkindbetreuung delegiert werden. Über die Eignung entscheiden die jeweils zuständige Standort-Teamleitung im Einvernehmen der Koordinierungsstelle Ganztagschulen und Betreuung.

3.2 Schulung zur Ferienbetreuung

Um eine gemeinsame pädagogische Grundlage zu schaffen, ist eine Schulung (ca.16 h) über Themen wie: Aufsichtspflicht, Gruppendynamik, pädagogische Grundlagen, Kinderschutzkonzept und Verhalten in Notfällen zwingend erforderlich. Erst nach erfolgreichem Abschluss dieser Schulung ist die Tätigkeit als Ferienbetreuer:in möglich. Bei einer konstanten Teamzusammensetzung über mehrere Ferienblöcke reduzieren sich die Schulungskosten, da es sich um eine einmalige Schulung handelt. In diesem Fall ist lediglich die vorbereitende Teambesprechungszeit zu berücksichtigen.

3.3 Teambesprechungen – Vorbereitungs- und Kommunikationszeiten

Um sich als Betreuungsteam kennenzulernen und sich bzgl. der Aufgaben- und Rollenverteilung abzusprechen ist vor Beginn der Ferienbetreuung eine Teambesprechung (2h) unerlässlich.

Neben Zeiten für die Vernetzung und Absprache sind zusätzlich Zeiten für Vorbereitung und Nachbereitung zu berücksichtigen.

Gemäß den **„Berechnungsgrundlagen für das Modell zur Ganztagsbildung mit außerschulischen Partnern“ vom Städtetag Baden-Württemberg** ist folgendes zu berücksichtigen:

- Betreuungsangebot (z.B. Freispielzeit, eine pädagogische Fachkraft ist anwesend):
⇒ 4 Durchführungsstunden auf 1 Stunde Vorbereitungs- / Kommunikationszeit
- Bildungsangebot (z.B. Basketball-Gruppe, erlebnispäd. Angebote)
⇒ 2,5 Durchführungsstunden auf 1 Stunde Vorbereitungs- / Kommunikationszeit

3.4 Betreuungsschlüssel für Ferienbetreuung

Wie bereits erwähnt bringt die Betreuung einer sich neu zusammengesetzten Kindergruppe Herausforderungen mit sich, die bei dem Betreuungsschlüssel zu berücksichtigen sind. Im Austausch mit anderen Anbietern, wie der Dieter-Kaltenbach-Stiftung oder Xund ins Leben) hat sich ein Betreuungsschlüssel von 1:12 Kinder bewährt.

3.5 Gewährleistung der Verlässlichkeit - Krankheitsvertretung

Da die Ferienbetreuung per Gesetz ein verlässliches Angebot sein muss, ist eine Krankheitsvertretung von 8% bis 10% auf die Basis-Personalberechnung einzuplanen.

3.5. Pausenspringer:in

Das Arbeitszeitgesetz verlangt nach 6 Stunden Arbeitszeit eine 30-minütige Pause. Es wird empfohlen bei der Berechnung zu den Pausenzeiten eine Übergabezeit von 10-15 Minuten pro Person einzuplanen. Bei den Ferienbetreuungsangeboten von 8 Stunden täglich, ist dies bei der Personalkalkulation unbedingt zu berücksichtigen.

4. Zielsetzung - Umfang des kommunalen Ausbaus ab 2027

Der Rechtsanspruch sieht von Montag – Freitag eine tägliche Betreuung von 8 Stunden vor. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. Da der Bedarf von Eltern in Teilzeit ebenfalls berücksichtigt werden sollte, ist geplant auch ein Angebot von bis zu **6 Stunden** vorzuhalten. Demnach sind folgende kommunale Ferienbetreuungsangebote ab 2027 vorgesehen:

Standort	Ferien Zeitraum	Angebot Betreuungszeit ges.	Plätze	Betreuungs- schlüssel	Fachkraft- stunden (FK)	Zusatzkraft-stunden (ZK)	VZ In Anlehnung 2h / Tag/Pers:	Schulung(2x8h) inklusive 2h Vorbesprechung Hinweis: Je nach Konstante des Teams, reduzieren sich die Schulungsanteile!	HWK
SKB Minseln	Ostern: 24.03.- 02.04.27 (6 Werktage)	8h/Tag + Mittag- essen 8-16 Uhr 6 Tage x 8h = 48h	48	1:12 →4:48	1,0 6 Tage x 8h =48h	3,0 (6 Tage x 8h) x 3 ZK = 144h	6 Tage x 2h = 12h 12x 2Pers. = 24h	4 Pers. x 16h = 64h	(6Tage x 3,5h) x 2 Pers. = 35h
		48h			48h	144h	24h	64h	42h
Aufschlag Pausen- regelung bei 8h Betreuung						2h 40 min = 2,67 h 5Tagex2,67h= 13,35h			
						13,35h			
SKB Minseln	Pfingsten 18.5.-21.5.27 (4 Werktage)	8h/Tag + Mittag- essen 8-16 Uhr 4 Tage x 8h = 32h	48	1:12 →4:48	1,0 4 Tagex8h = 32h	3,0 (4 Tage x 8h) v 3ZK =96h	(4 Tage x 2h) x 2 Pers. = 16h	Annahme: Team konstant → lediglich 2h Vorbesprechung → 8h	(4 Tage x 3,5h) x 2 Pers. = 28h
		32h			32h	96h	16h	8h	28h
Aufschlag Pausen- regelung bei 8h Betreuung						2h 40 min = 2,67 h 4 Tage x 2,67h = 10,68h			
						10,68h			
SKB Minseln	Herbst 2.11.-5.11.27 (4 Werktage)	8h/Tag + Mittag- essen 8-16 Uhr 4 Tage x 8h = 32h	48	1:12 →4:48	1,0 4 Tagex8h = 32h	3,0 (4 Tage x 8h) v 3ZK =96h	(4 Tage x 2h) x 2 Pers. = 16h	Annahme: Team konstant → lediglich 2h Vorbesprechung → 8h	(4 Tage x 3,5h) x 2 Pers. = 28h
		32h			32h	96h	16h	8h	28h
Aufschlag Pausen- regelung bei 8h Betreuung						2h 40 min = 2,67 h 4 Tage x 2,67h = 10,68h			
						10,68 h			
SKB Nollingen	Ostern 24.03.- 02.04.27 (6 Werktage)	6h / Tag 7:30-13:30 Uhr 6 Tage x 6h = 36h	36	1:12 →3:36	1,0 6 Tage x 6h=36h	2,0 (6 Tage x 6h) x 2 ZK = 72h	(6 Tagex2h) x 2 Pers. = 24 h	3 Pers. x16h = 48h	/
		36h			36h	72h	24h	48h	
SKB Nollingen	Pfingsten 24.5.-28.5.27 (4 Werktage)	6h / Tag 7:30-13:30 Uhr 4Tage x 6h = 24h	36	1:12 →3:36	1,0 4 Tage x 6h=24h	2,0 (4 Tage x 6h) x 2 ZK = 48h	(4x2h) x 2 Pers. = 16 h	Abweichende Teamleitung = 16h + Annahme: 1 konstante ZK = 2h 1 neue ZK = 16h Vorbesprechung → 34h	/
		24h			24h	48h	16h	34h	
SKB Nollingen	Herbst 2.11.-5.11.27 (4 Werktage)	6h / Tag 7:30-13:30 Uhr 4 Tage x 6h = 24h	36	1:12 →3:36	1,0 4 Tage x 6h=24h	2,0 (4 Tage x 6h) x 2 ZK = 48h	(4Tage x2h) x 2 Pers. = 16h	TL = 2h Annahme: 1 konstante ZK = 2h 1 neue ZK = 16h	/
		24h			24h	48h	16h	20 h	
Gesamt	22 Werktage	182h Betreuungs- stunden	252 Plätze		196 h FK-Stunden	538,71 h ZK-Stunden	112h Vor- und Nachbereitungszeit	182 h Schulung + Team	98 h HWK

Krankheitsvertretung 8%

((196h + 538,71h + 112h+98h) : 100) x 8 = h

75,58h

5. Personalakquise

Um ein multiprofessionelles Team für die Ferienbetreuung in Rheinfelden (Baden) gewinnen zu können, bedarf es einer Stellenausschreibung sowie frühzeitigen Gesprächen mit bereits

Beschäftigten in der kommunalen Schulkindbetreuung (inklusive Auszubildenden und FSJlern) oder Schulsozialarbeit sowie im Bereich der Verpflegung.

Um externe Kräfte als „Ferienjobber“ zu gewinnen, die bspw. ein Schuljahr für die Ferienbetreuung zur Verfügung stehen, bedarf es einer breiten Ausschreibung und Bewerbung der Stellen. Entsprechende Haushaltsmittel werden eingeplant.

Für 2027 wird von einem Stellenmehrbedarf von 0,4 Stellen für die Ferienbetreuung (ca. 24.000 €) ausgegangen.

6. Mögliche Beschäftigungsformen

6.1 Steuer- und sozialversicherungsfreie Beschäftigungsformen

Denkbar ist, externe Kräfte als „Ferienjobber“ in den nachfolgenden Modellen zu beschäftigen:

- **Kurzfristige Beschäftigung:** begrenzt auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr
- **Geringfügige Beschäftigung:** 556€ pro Monat (Stand 2026)
- **Übungsleiterpauschale:** bis zu 3.300€ pro Jahr, Auszahlung projektbezogen „en bloc“ oder monatlich, bei pädagogisch-bildenden Tätigkeit
- **Ehrenamtspauschale:** bis zu 960€ pro Jahr
- **Kombination von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale:** bis zu 4.260€ (3.300€ Übungsleiter + 960€ Ehrenamt), erfordert strikte Trennung der Tätigkeiten: Bspw. pädagogische Arbeit & Hauswirtschaft

6.2 Bereits beschäftigtes Personal in der kommunalen Schulkindbetreuung oder Schulsozialarbeit

Es bietet sich an, den Beschäftigungsumfang des bereits eingestellten Personals zu erweitern. Nachstehende Beschäftigungsformen gilt es im Hinblick auf die Beschäftigung im Bereich der Ferienbetreuung zu überprüfen.

6.2.1 Minijobberinnen in der kommunalen Schulkindbetreuung

Hier muss überprüft werden, in wie weit es möglich ist noch zusätzlich in der Ferienbetreuung zu arbeiten ohne die Einkommensgrenze zu überschreiten.

6.2.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Schulkindbetreuung und Schulsozialarbeit

Eine Tätigkeit während der Schulferien hat Auswirkungen auf die bisherige Verrechnung der Ferienzeiten mit der zu vergütenden Arbeitszeit. Hier muss geklärt werden in wie weit diese Regelung angepasst werden muss.

7. Gebühren Ferienbetreuung

Das kommunale Ferienbetreuungsangebot wird gebührenpflichtig sein. Daher wird für die Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr erhoben werden. Es ist angedacht, dass sich das Land mit einem Zuschuss von (Stand Juni 2026) 2,80 € pro Stunde und Kind (Kinder die einen Rechtsanspruch haben) an den Gesamtkosten beteiligen wird. Daher ist folgender Rahmen für die Gebührenkalkulation vorgesehen:

- Die Benutzungsgebühr ist kostendeckend zu kalkulieren. Grundlage der Gebührenkalkulation sind insbesondere die jeweils aktuellen Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Ferienbetreuung, sowie die Anzahl an Plätzen
- Die Benutzungsgebühren werden jährlich neu kalkuliert